

LANXESS Aktiengesellschaft ordentliche Hauptversammlung am Donnerstag, den 23. Mai 2019

Übersicht zum Änderungsvorschlag von § 12 der Satzung unter Tagesordnungspunkt 7

Bisherige Fassung von § 12	Zur Änderung vorgeschlagene Fassung	Zur Änderung vorgeschlagene Fassung
	von § 12 im Änderungsmodus	von § 12
§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats	§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats	§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats
(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für	(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für	(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für
seine Tätigkeit eine Vergütung. Die Vergütung	seine Tätigkeit eine Vergütung. Die Vergütung	seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung
enthält feste und erfolgsorientierte	enthält feste und erfolgsorientierte	von jeweils 80.000 EURO ("feste Vergütung").
Bestandteile.	Bestandteile.(2) Jedes Mitglied des	,
bestandtelle.	. ,	Der Vorsitzende erhält das Dreifache, sein
	Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche feste	Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen
(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält	Vergütung von <u>jeweils</u> 80.000 EURO (die	Vergütung.
eine jährliche feste Vergütung von 80.000	"feste "feste Vergütung"). Der Vorsitzende	
EURO (die "feste Vergütung"). Der	erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das	
Vorsitzende erhält das Dreifache, sein	Eineinhalbfache der festen Vergütung.	
Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen		
Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem	(2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem	(2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem
Ausschuss angehören, erhalten zusätzlich ein	Ausschuss angehören, erhalten zusätzlich ein	Ausschuss angehören, erhalten zusätzlich ein
Halb der festen Vergütung. Der Vorsitzende	Halb der festen Vergütung. Der Vorsitzende	Halb der festen Vergütung. Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich	des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich	des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich
ein weiteres Halb der festen Vergütung.	ein weiteres Halb der festen Vergütung.	ein weiteres Halb der festen Vergütung.
Aufsichtsratsmitglieder, die in einem anderen	Aufsichtsratsmitglieder, die in einem anderen	Aufsichtsratsmitglieder, die in einem anderen
Ausschuss als dem Prüfungsausschuss den	Ausschuss als dem Prüfungsausschuss den	Ausschuss als dem Prüfungsausschuss den
Vorsitz führen, erhalten zusätzlich ein Viertel	Vorsitz führen, erhalten zusätzlich ein Viertel	Vorsitz führen, erhalten zusätzlich ein Viertel
der festen Vergütung. Der gem. § 27 Abs. 3	der festen Vergütung. Der gem. § 27 Abs. 3	der festen Vergütung. Der gem. § 27 Abs. 3

MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 2. Insgesamt erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen der vorstehenden Regelungen maximal das Dreifache der festen Vergütung. Die feste Vergütung ist vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder in einem Ausschuss den Vorsitz geführt haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere feste Vergütung.

MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 2. Insgesamt erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen der vorstehenden Regelungen maximal das Dreifache der festen Vergütung.

(3) Die feste Vergütung ist vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres fällig.
Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder in einem Ausschuss den Vorsitz geführt haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere feste Vergütung.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ferner eine auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütung (die "variable Vergütung"), deren Höhe davon abhängt, wie sich der Aktienkurs der Gesellschaft im Vergleich zum Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index (der "Index") während der Dauer des in § 8 Absatz 2 bestimmten gewöhnlichen Mandats eines

MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 2. Insgesamt erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats im Rahmen der vorstehenden Regelungen maximal das Dreifache der festen Vergütung.

(3) Die feste Vergütung ist vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres fällig.
Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder in einem Ausschuss den Vorsitz geführt haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere feste Vergütung.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ferner eine auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütung (die "variable Vergütung"), deren Höhe davon abhängt, wie sich der Aktienkurs der Gesellschaft im Vergleich zum Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index (der "Index") während der Dauer des in § 8 Absatz 2 bestimmten gewöhnlichen Mandats eines

Aufsichtsratsmitglieds verhält (der "Betrachtungszeitraum"). Entwickelt sich der Aktienkurs der Gesellschaft innerhalb des Betrachtungszeitraums gleich oder schlechter als der Index, erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine variable Vergütung. Bei einer in Prozent der Veränderung ausgedrückten positiven Abweichung der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft im Vergleich zur Entwicklung des Index im Betrachtungszeitraum bis einschließlich 10 Prozentpunkte erhalten die Aufsichtsratsmitglieder 50.000 EURO. Bei einer positiven Abweichung über 10 Prozentpunkte bis einschließlich 20 Prozentpunkte erhalten die Aufsichtsratsmitglieder 100.000 EURO, bei einer 20 Prozentpunkte übersteigenden positiven Abweichung 150.000 EURO. Der sich daraus ergebende Betrag wird für den gesamten Betrachtungszeitraum nur einmalig gezahlt und ist vier Wochen nach Ende des Betrachtungszeitraums fällig. Basis für den Vergleich sind der Durchschnitt der Schlusswerte des Index und der volumengewichtete Durchschnitt der

Aufsichtsratsmitglieds verhält (der "Betrachtungszeitraum"). Entwickelt sich der Aktienkurs der Gesellschaft innerhalb des Betrachtungszeitraums gleich oder schlechter als der Index. erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine variable Vergütung. Bei einer in Prozent der Veränderung ausgedrückten positiven Abweichung der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft im Vergleich zur Entwicklung des Index im Betrachtungszeitraum bis einschließlich 10 Prozentpunkte erhalten die Aufsichtsratsmitglieder 50.000 EURO. Bei einer positiven Abweichung über 10 Prozentpunkte bis einschließlich 20 Prozentpunkte erhalten die Aufsichtsratsmitglieder 100.000 EURO, bei einer 20 Prozentpunkte übersteigenden positiven Abweichung 150.000 EURO. Der sich daraus ergebende Betrag wird für den gesamten Betrachtungszeitraum nur einmalig gezahlt und ist vier Wochen nach Ende des Betrachtungszeitraums fällig. Basis für den Vergleich sind der Durchschnitt der Schlusswerte des Index und der volumengewichtete Durchschnitt der

Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion des Xetra-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils in den 90 Handelstagen vor der Hauptversammlung, in der die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden. Diese Werte werden verglichen mit dem Durchschnitt der Schlusswerte des Index und dem volumengewichteten Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion des Xetra-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils in den 90 Handelstagen vor der Hauptversammlung, mit deren Beendigung das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 8 Absatz 2 abgelaufen ist.

Gehört ein Aufsichtsratsmitglied nicht den gesamten Betrachtungszeitraum dem Aufsichtsrat an, erhält es eine im Verhältnis der Zeit geringere variable Vergütung. Auch wenn das Mandat nach dem Anfang des Betrachtungszeitraums beginnt oder vor dem Ablauf des Betrachtungszeitraums endet, wird für die Berechnung der variablen Vergütung auf den Durchschnitt der Schlusswerte des Index und den volumengewichteten

Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion des Xetra-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse ieweils in den 90 Handelstagen vor der Hauptversammlung, in der die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden. Diese Werte werden verglichen mit dem Durchschnitt der Schlusswerte des Index und dem volumengewichteten Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion des Xetra-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils in den 90 Handelstagen vor der Hauptversammlung, mit deren Beendigung das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 8 Absatz 2 abgelaufen ist.

Gehört ein Aufsichtsratsmitglied nicht den gesamten Betrachtungszeitraum dem Aufsichtsrat an, erhält es eine im Verhältnis der Zeit geringere variable Vergütung. Auch wenn das Mandat nach dem Anfang des Betrachtungszeitraums beginnt oder vor dem Ablauf des Betrachtungszeitraums endet, wird für die Berechnung der variablen Vergütung auf den Durchschnitt der Schlusswerte des Index und den volumengewichteten

Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft abgestellt, die heranzuziehen wären, wenn das Mandat während des gesamten Betrachtungszeitraums bestanden hätte. Für ein nach dem Anfang des Betrachtungszeitraums eintretendes oder vor dem Ablauf des Betrachtungszeitraums ausscheidendes Mitglied des Aufsichtsrats ist die variable Vergütung auf maximal 30.000 EURO im Jahr begrenzt.

Sollte der Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index entfallen, so tritt an dessen Stelle für den gesamten Betrachtungszeitraum derjenige Aktienindex, der dem Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index in seiner Zusammensetzung am nächsten kommt (der "Nachfolgeindex"). Soweit der Nachfolgeindex nicht in den 90 Handelstagen vor Beginn des Betrachtungszeitraumes existierte, ist der Nachfolgeindex auf der Grundlage seiner erstmaligen Zusammensetzung fiktiv für diesen Zeitraum zu ermitteln.

Der Betrachtungszeitraum beginnt erstmalig mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2005. Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft abgestellt, die heranzuziehen wären, wenn das Mandat während des gesamten
Betrachtungszeitraums bestanden hätte. Für ein nach dem Anfang des
Betrachtungszeitraums eintretendes oder vor dem Ablauf des Betrachtungszeitraums ausscheidendes Mitglied des Aufsichtsrats ist die variable Vergütung auf maximal 30.000 EURO im Jahr begrenzt.

Sollte der Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index entfallen, so tritt an dessen Stelle für den gesamten Betrachtungszeitraum derjenige Aktienindex, der dem Dow Jones STOXX 600 Chemicals SM Index in seiner Zusammensetzung am nächsten kommt (der "Nachfolgeindex"). Soweit der Nachfolgeindex nicht in den 90 Handelstagen vor Beginn des Betrachtungszeitraumes existierte, ist der Nachfolgeindex auf der Grundlage seiner erstmaligen Zusammensetzung fiktiv für diesen Zeitraum zu ermitteln.

Der Betrachtungszeitraum beginnt erstmalig mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juni 2005.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhält für jede Aufsichtsratssitzung und Ausschusssitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld von 1.500 EURO. Der gem. § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 4. Die dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr zustehenden Sitzungsgelder sind zusammen mit der für das Geschäftsjahr zu zahlenden festen Vergütung fällig.
- (5) Sämtliche Vergütungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der vom Aufsichtsratsmitglied gesetzlich geschuldeten Höhe.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.
- (7) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhält für jede Aufsichtsratssitzung und Ausschusssitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld von 1.500 EURO. Der gem. § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 4. Die dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr zustehenden Sitzungsgelder sind zusammen mit der für das Geschäftsjahr zu zahlenden festen Vergütung fällig.
- (5) Sämtliche Vergütungen im Sinne der Absätze 2-1_bis 4 verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der vom Aufsichtsratsmitglied gesetzlich geschuldeten Höhe.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.
- (7) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhält für jede Aufsichtsratssitzung und Ausschusssitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld von 1.500 EURO. Der gem. § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildende Ausschuss sowie der Nominierungsausschuss gelten nicht als Ausschuss im Sinne dieses Absatzes 4. Die dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr zustehenden Sitzungsgelder sind zusammen mit der für das Geschäftsjahr zu zahlenden festen Vergütung fällig.
- (5) Sämtliche Vergütungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der vom Aufsichtsratsmitglied gesetzlich geschuldeten Höhe.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.
- (7) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine

Haftpflichtversicherung abschließen, welche	Haftpflichtversicherung abschließen, welche	Haftpflichtversicherung abschließen, welche
die gesetzliche Haftpflicht aus der	die gesetzliche Haftpflicht aus der	die gesetzliche Haftpflicht aus der
Aufsichtsratstätigkeit abdeckt.	Aufsichtsratstätigkeit abdeckt.	Aufsichtsratstätigkeit abdeckt.